

Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 13.20.43.01

Vorlage-Nr.	156/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	entfällt
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	01.11.2016

Beschlussvorlage

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung des Norddeutschen Wasserzentrums e.V.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird nach Ziffer 2.3 der Sachdarstellung verfahren.
- b) In die Mitgliederversammlung des Norddeutschen Wasserzentrums e.V. werden berufen:

1. Landrat Einhaus.

2. **Partei** SPD _____

3. **Partei** CDU _____

(LR)

(EKR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 NKomVG		16.11.2016					
KT (Kreistag)	§ 138 NKomVG		16.11.2016					

Sachdarstellung:

Die Satzung des Norddeutschen Wasserzentrums bestimmt nicht, wie viele Vertreter der Landkreis Peine entsenden darf. Es wäre daher auch denkbar, eine andere Anzahl von Mitgliedern zu bestimmen.

Es ist folgendes Verfahren durchzuführen:

- 1 Beschluss über die Anzahl der Mitglieder, die der Landkreis entsendet
- 2 Es ist, je nach Anzahl, wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Es wird **eine Vertreterin/ein Vertreter** bestimmt:
 - 2.1.1 Die Vertreterin/der Vertreter muss gemäß § 67 NKomVG gewählt werden.
 - 2.1.2 Soweit sie/er dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob sie/er nur mit Rücksicht auf ihre/seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist oder ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.
 - 2.1.3 Der Kreistag setzt die Höhe der Angemessenheit etwaiger Aufwandsentschädigung fest.
 - 2.2 Es werden **zwei Vertreterinnen/Vertreter** bestimmt:
 - 2.2.1 Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
 - 2.2.2 Anschließend wird die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter gemäß § 67 NKomVG gewählt.
 - 2.2.3 Soweit die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob sie/er nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist oder ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.
 - 2.3 Es werden **drei oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter** bestimmt:
 - 2.3.1 Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
 - 2.3.2 Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das Verfahren Hare-Niemeyer anzuwenden.
 - 2.3.3 Soweit sie dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob sie nur mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden sind oder ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Bisherige Vertreter waren: LR Einhaus, KTA Meyermann, KTA Jacke